

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers ist eine **Ingenieurstelle 1. Klasse** des eidg. Amtes für geistiges Eigentum frei geworden.

Dieselbe wird hiermit zur Wiederbesetzung auf 1. Februar 1898 ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung beträgt laut Bundesgesetz vom 2. Juli 1897 Fr. 4000—5500.

Bewerber um diese Stelle müssen sich über erfolgreiche Studien in mechanisch-technischer und elektro-technischer Richtung an einer technischen Hochschule, sowie über genügende Kenntnis der deutschen und französischen Sprache ausweisen können.

Anmeldungen sind bis **27. Dezember 1897** dem unterzeichneten Amte einzureichen.

Bern, den 6. Dezember 1897.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,
eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kanzleigehülfen beim eidg. Oberforstinspektorat ist auf 1. Januar 1898 neu zu besetzen. Jahresbesoldung: Fr. 1500.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis **Ende dieses Monats** dem unterzeichneten Departement schriftlich einzureichen.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Eidg. Departement des Innern.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Einnehmers beim Hauptzollamt Campocologno ist neu zu besetzen. Anmeldungen solcher Bewerber, welche mit dem Zolldienst vertraut und der italienischen Sprache mächtig sind, werden von der Zolldirektion in Chur bis **31. dieses Monats** entgegen genommen.

Bern, den 17. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten zu einem Zollgebäude in Les Queues bei Locle werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Zollbureau in Col-des-Roches zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Zollgebäude Les Queues“ bis und mit dem **26. Dezember** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 6. Dezember 1897.

Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten zu einem Zollgebäude in La Ronde bei Verrières werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Zollbureau Bahnhof Verrières-Suisses zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Zollgebäude La Ronde“ bis und mit dem **26. Dezember** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 6. Dezember 1897.

Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|---|---|--|
| 1) Posthalter in Vouvry (Wallis). | } | Anmeldung bis zum 4. Januar 1898 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Postablagehalter und Briefträger in Treyvaux (Freiburg). | | |
| 3) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Écublens (Waadt). | | |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Bunderbach (Bern). Anmeldung bis zum 4. Januar 1898 bei der Kreispostdirektion in Bern. | | |
| 5) Bureauchef beim Hauptpostbureau Basel. | } | Anmeldung bis zum 4. Januar 1898 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| 6) Postcommis in Basel. | | |
| 7) Briefträger in Dietlikon (Zürich). Anmeldung bis zum 4. Januar 1898 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | | |
| 8) Briefträger in Kirchberg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 4. Januar 1898 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. | | |
| 9) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau St. Gallen. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 3. Januar 1898 beim Chef des Telegraphenbureaus St. Gallen. | | |

-
- | | | |
|---|---|---|
| 1) Zwei Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Genf. | | |
| 2) Paketträger in Lausanne. | } | Anmeldung bis zum 28. Dez. 1897 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 3) Postablagehalter und Briefträger in Morcles (Waadt). | | |
| 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Thörishaus (Bern). Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Bern. | | |
| 5) Briefträger in Travers. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. | | |
| 6) Mandatträger in Basel. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Basel. | | |
| 7) Postablagehalter und Briefträger in Ried (Schwyz). Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |

- 8) Zwei Postpacker in Winterthur. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 9) Kondukteur für den Postkreis St. Gallen (Domizil Wattwil). Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 10) Bureaudiener beim Hauptpostbureau }
Chur. } Anmeldung bis zum 28. Dez.
- 11) Postpacker und Bureaudiener in }
Davos-Platz. } 1897 bei der Kreispostdirektion in
Chur.
- 12) I. technischer Sekretär der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. Juli 1897. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1897 bei der Telegraphendirektion in Bern.
- 13) Telegraphist in Vouvry (Wallis). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1897 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 14) Telegraphist in Basel-Gundoldingen. Jahresgehalt Fr. 500, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Dezember 1897 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 15) Chef des Telegraphen- und Telephonbureaus in Frauenfeld. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. Juli 1897. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1897 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.



Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 51.

Bern, den 22. Dezember 1897.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

934. ^(51/97) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen, vom 1. Januar 1894. Abschnitt IX. Beförderung lebender Tiere. Ergänzung des § 46, Absatz 12 und 13.*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1898 treten folgende Änderungen in Kraft:
Der zweite Satz des Absatz 12 erhält mitfolgende Fassung:

„In gleicher Weise werden Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.“

Absatz 13 des § 46 wird wie folgt ergänzt:

„Werden im Tarif benannte Tiere (ausgenommen Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen) in Kisten, Körben und dergleichen verpackt zur Beförderung aufgegeben, so werden dieselben nur, in Eilfracht unter Berechnung der entsprechenden Taxen des Tarifes angenommen.“

Basel, den 20. Dezember 1897.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

935. (5¹/97) *Sonntagsbillete der Eisenbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds.*

Ab 1. Januar 1898 werden an Sonntagen einfache Billete, für Hin- und Rückfahrt am nämlichen Tage gültig, abgegeben.

Saignelégier, den 17. Dezember 1897.

Verwaltung der Eisenbahngesellschaft
Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

936. (5¹/97) *Personentarif der Allgemeinen Gesellschaft der Schweizerischen Straßenbahnen in Genf.*

Modifikationen an den Preisverzeichnissen.

Vom 1. Januar 1898 an wird die Allgemeine Gesellschaft der Schweizerischen Straßenbahnen folgende Modifikationen an seinem Tarif auf der Linie Carouge-Chêne bringen:

Von	nach					
	<i>Molard</i>		<i>Cluse</i>		<i>Carouge</i>	
Bahnhof Eaux-Vives	—	—	— 20	anstatt — 25	— 25	anstatt — 30
Grand-Canal	— 15	anstatt — 20	— 25	" — 30	— 30	" — 35
Chêne-Vallon	— 20	" — 25	— 30	" — 35	— 35	" — 40
Chêne-Bourg	— 25	" — 30	— 35	" — 40	— 40	" — 45
Moillesulaz	— 30	" — 35	— 40	" — 45	— 45	" — 50
Annemasse	— 45	" — 50	— 55	" — 60	— 60	" — 65
Etrembières	— 55	" — 60	— 65	" — 70	— 70	" — 75

Genf, den 21. Dezember 1897.

Direktion der Allgemeinen Gesellschaft der
Schweizerischen Strassenbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

937. (5¹/97) *Schweizerisch-italienischer Rundreiseverkehr.*

Auf den italienischen Anteilen der Fahrpreise der in Bellinzona, Lugano, Chiasso und Locarno aufliegenden schweizerisch-italienischen Rundreisebillete gelangt vom 1. Januar 1898 an eine italienische Staatsgebühr in Form einer Zuschlagstaxe in der Weise zur Erhebung, daß letztere mit dem Fahrpreise vereinigt in einer Summe beim Bezuge des Billets vom Reisenden erhoben wird. Aufschluß über diese Zuschläge erteilen diejenigen schweizerischen Stationen, welche Anschluß-, Hin- und Rückfahrtsbillete nach Bellinzona etc. ausgeben.

Luzern, den 20. Dezember 1897.

Direktion der Gotthardbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

938. (51/97) *Reglement und Tarif für den Transport von lebenden Tieren, vom 1. April 1890. II. Tarifbestimmungen, Ergänzung von Art. 5.*

In Absatz 1 des Art. 5 der obenerwähnten Tarifbestimmungen ist mit Gültigkeit vom 1. Januar 1898 nach den Worten „nicht besonders benannte kleine Tiere“ einzuschalten:

„ferner für junge zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen“.

Basel, den 21. Dezember 1897.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

939. (51/97) *Ausnahmetarif Nr. 3 für den Transport von Lebensmitteln in beschleunigter Fracht, vom 1. Mai 1894.*
Berichtigungen.

Um den französischen und italienischen Text der „Bemerkungen“ mit dem deutschen Texte in Übereinstimmung zu bringen, werden folgende Berichtigungen angeordnet:

1. In Ziffer 2 der „Bemerkungen“ des *französischen* Textes in Position „fromages“ in Zeile 2 ist das Wort „emballé“ durch „emballés“ zu ersetzen.

2. In Ziffer 2 der „Bemerkungen“ des *italienischen* Textes in der zweiten Zeile der Position „formaggi“ nach den Worten „mascherponi (Weißzieger)“ ein Komma (,) einzuschalten.

Basel, den 21. Dezember 1897.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

Rückvergütungen.

940. (51/97) *Taxermäßigung für Eisentransporte ab Basel S C B transit nach Biel. Aufhebung.*

Die in der Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen vom Januar 1895, sub Nr. 1 Abschnitt III, direkter Verkehr mit dem Auslande (Seite 11) aufgeführte Ausnahmetaxe für den Transport von Walzeisen von Basel S C B transit nach Biel wird hiermit auf den 31. März 1898 aufgehoben.

Basel, den 14. Dezember 1897.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

941. (^{51/97}) *Taxermäßigung für Walzeisen auf der Strecke
Basel S C B — Mett-Bözingen via Olten.*

Für den Transport von Walzeisen des Specialtarifs II deutscher und schwedischer Herkunft, in Ladungen von mindestens 10 000 kg. pro zweiachsigen Wagen, wird auf der Strecke Basel S C B transit — Mett-Bözingen via Olten die ermäßigte Taxe von 57 Cts. per 100 kg. auf dem Rückerstattungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe für Mett-Bözingen bewilligt, unter der Bedingung, daß ein gleiches Quantum in verarbeitetem Zustande von Mett-Bözingen nach Olten und weiter verfrachtet und dieser Versand nachgewiesen wird.

Basel, den 21. Dezember 1897.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

942. (^{51/97}) *Oesterreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr.
Verlängerung der Gültigkeit gekündeter Tarife und Ausnahmetaxen.*

Die im Publikationsorgan Nr. 35 vom 1. September 1897, unter Ziffer 716, auf 31. Dezember 1897 gekündeten Tarife und Ausnahmetaxen im Verkehr zwischen Österreich und der Schweiz bleiben über diesen Termin hinaus bis zur Einführung eines neuen Heftes 1 des Theiles II der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1897.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

943. (^{51/97}) *Südwestdeutsch-ostschweizerischer Kohlentarif.
Nachtrag I.*

Mit 1. Januar 1898 tritt zum südwestdeutsch-ostschweizerischen Kohlentarif vom 10. Oktober 1897 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend ermäßigte Taxen ab Mannheim, Maxau, Rheinau, Ludwigshafen und Speyer Hafen für Kohlen deutscher Herkunft, welche per Schiff nach diesen Stationen gelangt sind.

Derselbe kann auf unserem Gütertarifbureau eingesehen und vom 26. Dezember an bei unseren Dienststellen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 17. Dezember 1897.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

944. (^{51/97}) *Badischer Gütertarif. Ergänzungsblatt.*

Zum badischen Gütertarif vom 1. Mai 1895 ist ein Ergänzungsblatt mit dem Kilometerzeiger für die Station Mingolsheim, welche am 1. Januar 1898 für den Güterverkehr eröffnet wird, ausgegeben worden.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1897.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

945. (^{51/97}) *Ausnahmetarif Nr. 1 für Holz. Aenderung.*

Insoweit im Verkehr der badischen Staatseisenbahnen mit den übrigen deutschen Bahnen und mit den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der niederländischen Bahnen der Ausnahmetarif Nr. 1 (Holztarif) in Geltung ist, erhält mit Gültigkeit vom 15. Januar 1898 ab die Ziffer 4 des Warenverzeichnisses dieses Ausnahmetarifes folgende Fassung:

„4. *Holzwaren*, grobe (ausgenommen solche, die aus Hölzern der im Specialtarif I des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, bezeichneten Sorten — vergl. oben Ziffer 1 — hergestellt sind), folgende:

Roh vorgearbeitetes Schirr- oder Werkholz, soweit dasselbe nicht unter Ziffer 1 der Position „Holz“ des Specialtarifs III fällt, Rundholz, gelocht (Haspelholz), Satzkisten, Schachtelränder, Siebläufe, Schiffsnägel, Holzspunde, Schuhpflocke (Holzstifte), Draht zur Herstellung von Zündhölzern, Holzklötze (Holzstöckel) zum Pfästern, roh vorgearbeitete Gewehrschäfte, Cigarrenkistenbretter, Dachschindeln.“

Karlsruhe, den 17. Dezember 1897.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Ausnahmetaxen.

946. (^{51/97}) *Ausnahmefrachtsätze für Petrol und Naphta ab Ludwigshafen a/Rh. nach Schaffhausen, Singen und Konstanz transit.*

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1897 treten für die Beförderung von *Petroleum* und *Naphta* von Ludwigshafen a/Rh. nach Waldshut, Schaffhausen, Singen und Konstanz transit nachfolgende Frachtsätze in Kraft:

Von Ludwigshafen a/Rh. nach	für 100 kg. in Mark	gültig für Sendungen nach
Waldshut transit .	1,18	Baden (Schweiz), Wettingen und südlich (Richtung Killwangen) und östlich davon.
Schaffhausen transit	1,09	Rafz, Andelfingen, Stammheim und südlich davon, Zürich und Altstetten bei Zürich ausgenommen.
Schaffhausen transit	1,04	Zürich und Altstetten bei Zürich.
Singen transit . . .	1,04	Stammheim und südlich davon.
Konstanz transit .	1,13	Uttweil und darüber hinaus.

Diese Frachtsätze gelten nur für solche Sendungen, welche in Ladungen von 10 000 kg. oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht von Ludwigshafen a/Rh. mit direkten Frachtbriefen nach den ostschweizerischen Stationen aufgeliefert und auf den vorgenannten Übergangsstationen zum Eingang in die Schweiz verzollt werden; für die übrigen Sendungen bleiben die seitherigen Frachtsätze des Ausnahmetarifs Nr. 7 bestehen.

Im Ausnahmetarif Nr. 7, auf Seite 174/175, des Haupttarifs ist bei den Stationen Konstanz, Schaffhausen, Singen und Waldshut je ein * anzubringen und am Fuße der genannten Seiten auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1897.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebüchern.

Taxbegünstigung für Sammelladungen. Vom 1. Jan. 98 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dez. 98, wird für den Transport von Sammelladungen, gebildet aus Gütern der Klasse A, des Ausnahmetarifs 7 a, sowie der Ausnahmetarife 6 b und 6 d des Tarifes für den Österreich-Lindau-Vorarlberger Eisenbahnverband, vom 1. März 96, bei Aufgabe als Frachtgut und Frachtzahlung für mindestens 10 000 kg. per Wagen von Prag (Bubna) B E B, Prag (Sandthor) B E B, Prag (Smichow) B E B, Prag (St. B) K K Ö St B, Smichow K K Ö St B, Komotau B E B, Kralup B E B nach Bregenz, Buchs, Lindau und St. Margrethen im Kartierungswege folgende Taxbegünstigung gewährt:

„Für das wirkliche Gewicht der Güter der Klasse A, des Ausnahmetarifes 7 a, sowie der Ausnahmetarife 6 b und 6 d kommen die bezüglichen Tarifsätze aus der Klasse A, bezw. dem Ausnahmetarif 7 a, resp. den Ausnahmetarifen 6 b und 6 d und — wenn das Gesamtgewicht der aufgegebenen Güter 10 000 kg. nicht erreicht — für das Ergänzungsgewicht der Frachtsatz der Klasse A des Tarifes, Teil II, Heft 1 bezw. 2, für den Österreich-Lindau-Vorarlberger Eisenbahnverband, vom 1. März 1896, zur Anwendung.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 137, v. 30. Nov. 97.

Gütertarif für den südösterr.-ungar.-schweiz. Grenzverkehr. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, werden für den Transport von Petroleum-Naphta (Benzin aus Petroleum destilliert) in Ladungen von 10 000 kg. auf dem Kartierungswege die Frachtsätze des in dem genannten Gütertarif enthaltenen Ausnahmetarif Nr. 3 gewährt.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 138, v. 2. Dez. 97.

Ausnahmetaxen für Hohlglaswaren. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, werden für Transporte von Hohlglaswaren aller Art in beliebiger Verpackung in Ladungen von 5000 und 10 000 kg. ab Erdweis nach Bregenz tr., Buchs tr., Lindau tr. und St. Margrethen tr. folgende Frachtsätze im Kartierungswege gewährt:

	Cts. pro 100 kg.	
	5 t.	10 t.
von Erdweis nach		
Buchs tr.	326	191
Bregenz tr. und Lindau tr.	326	195
St. Margrethen tr.	331	197

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 138, v. 2. Dez. 97.

Ausnahmetaxen für Elektroden. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, werden für den Transport von Elektroden in Ladungen von 10 000 kg. von Wien Westbahnhof nach Bregenz tr., Buchs tr., Lindau tr. und St. Margrethen tr. folgende Frachtsätze im Kartierungswege gewährt:

	Cts. pro 100 kg.
Wien Westbahnhof — Bregenz tr., Lindau tr. und St. Margrethen tr.	292
„ „ — Buchs transit	286

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 138, v. 2. Dez. 97.

Ausnahmetaxen für frisches Fleisch, Eier und totes Geflügel. Vom 10. Dez. 97 bis auf weiteres, längstens bis 31. März 98, werden für den Transport von frischem Fleisch, Eiern und totem Geflügel als Frachtgut in Ladungen von 5000 und 10 000 kg. ab Zimony Schnittpunkt (ungar.-serbische Grenze) nach St. Margrethen folgende Frachtsätze auf dem Kartierungswege gewährt:

	Cts. Gold pro 100 kg.	
	5 t.	10 t.
Zimony Schnittpunkt (ungar.-serbische Grenze) —		
St. Margrethen	615	491

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 139, v. 4. Dez. 97.

Ausnahmetaxen für Messingwaren, ordinäre. Vom 15. Dez. 97 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, werden für den Transport von ordinären Messingwaren in Einzelsendungen, sowie in Ladungen von 5000 und 10 000 kg.

zwischen Vöhringen und Bregenz folgende Frachtsätze im Kartierungswege gewährt:

		Mark pro 100 kg.
Vöhringen — Bregenz und umgekehrt	Einzelendung	1,33
	5 t.	1,15
	10 t.	0,97
Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 140, v. 7. Dez. 97.		

Ausnahmetaxen für Kohle und Coaks. Vom 1. Jan. 98 bis auf weiteres, längstens bis 31. Dez. 98, treten für den Transport von Kohle und Coaks ab Nürschan und Staab nach Lindau, Bregenz und St. Margrethen im Kartierungswege folgende Frachtsätze in Kraft:

nach	Von Nürschan	Staab
	kr. pro 100 kg.	
Lindau und Bregenz	70,4	69,4
St. Margrethen	72,4	71,4
Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 140, v. 7. Dez. 97.		

Ausnahmetaxen für Eilgüter, gewöhnliche. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, tritt für den Transport von gewöhnlichen Eilgütern zwischen Wien (K E B) und Lindau im Kartierungswege ein Frachtsatz von 1200 h. pro 100 kg. in Kraft. Die einzelnen Colli dürfen das Gewicht von 50 kg. nicht übersteigen.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 140, v. 7. Dez. 97.

Ausnahmetaxen für Holzkohle. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, treten für den Transport von Holzkohle in Ladungen von 10 000 kg. ab Ungvár nach Bregenz, Buchs, St. Margrethen und Lindau im Kartierungswege folgende Frachtsätze in Kraft:

	h. pro 100 kg.
Ungvár — Bregenz, St. Margrethen und Lindau	292
„ — Buchs	288
Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 140, v. 7. Dez. 97.	

Ausnahmetaxen für getrocknetes Obst und Pflaumenmus. Vom 1. Jan. 98 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 98, treten für den Transport von getrocknetem Obst, ferner Pflaumenmus (Powidl, Lequar) in Ladungen von 10 000 kg. ab einer Reihe von Stationen der k. k. österr. Staatsb. nach Bregenz, Buchs und St. Margrethen im Kartierungswege Ausnahmefrachtsätze in Kraft, welche zu ersehen sind im österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 140, v. 7. Dez. 97.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 18. Dezember 1897:

1. Teil I, Abteilung B, der Tarife für den deutsch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard, den Brenner und Pontebba, enthaltend die allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation.

2. Teil II, Abteilung A, der Tarife für den deutsch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard, den Brenner und Pontebba, enthaltend die außeritalienischenchnittsätze.

3. Teil II, Abteilung B, der Tarife für den deutsch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard, den Brenner und Pontebba, enthaltend die italienischenchnittsätze.

4. Ausnahmetarif Nr. 1 für metallurgische Produkte aus Deutschland nach Italien über den Gotthard, den Brenner und Pontebba.

5. Ausnahmetarif Nr. 2 für Wein, Most und zerquetschte Weintrauben im deutsch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard, den Brenner und Pontebba.

6. Ausnahmetarif für Steinkohlen, Coaks und Briquetts, ferner Braunkohlen, Braunkohlencoaks und Braunkohlenbriquetts aus Deutschland nach Italien über den Gotthard, den Brenner und Pontebba.

7. Ausnahmetarif für Rohzucker und Melasse aus Deutschland nach Italien über den Gotthard, den Brenner und Pontebba.

Genehmigt am 21. Dezember 1897:

1. Nachtrag IV zum Heft VI der Gütertarife für den Verkehr zwischen Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn und der Regionalbahn des Traverstales einerseits und solchen der übrigen schweizerischen Eisenbahnen andererseits, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

2. Nachtrag I zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen zwischen Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn, der Regionalbahn des Traverstales und der Visp-Zermatt-Bahn einerseits und solchen der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn) andererseits, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

3. Taxermäßigung für Transporte von Walzeisen des Specialtarifes II in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Basel SCB nach Mett-Bözingen.

4. Nachtrag I zum Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Hunden im internen Verkehr der Drahtseilbahn in Cossonay, enthaltend Abonnementstaxen für Schüler und Studenten.

5. Ergänzung des § 5 der Tarifbestimmungen im Reglement und Tarif für den Transport von lebenden Tieren vom 1. April 1890, wonach junge, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen, welche zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) verbracht werden sollen und in Käfigen, Kisten und sonstigen Behältnissen verpackt sind, bei Aufgabe als Stückgut nach dem Bruttogewicht zur Gepäcktaxe abgefertigt werden können.

6. Berichtigung des französischen und italienischen Textes der Warenklassifikation des allgemeinen Ausnahmetarifcs Nr. 3 für Lebensmittel, vom 1. Mai 1894.

7. Nachtrag zur Taxordnung der elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach, enthaltend persönliche Abonnements.

8. Änderung der Personenfahrtaxen ab Molard, La Cluse und Carouge nach Stationen der Linie nach Annemasse.

Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat unterm 20. Dezember 1897 einer Abänderung der Absätze 12 und 13 des § 46 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen vom 1. Januar 1894 die Genehmigung erteilt. Durch diese Abänderung wird ermöglicht, junge, zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen bei Aufgabe in Einzelsendungen, in Käfigen, Kisten oder sonstigen Behältnissen verpackt, nach dem Gewicht und zur Gepäcktaxe abzufertigen. Die neue Vorschrift tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1897 dem Teil I, Abteilung A, der Tarife für den deutsch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard, den Brenner und Pontebba, enthaltend die reglementarischen Bestimmungen, die Genehmigung zur Anwendung für den über den Gotthard sich bewegenden Güterverkehr erteilt.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1897
Date	
Data	
Seite	1415-1418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.